

# RS Vwgh 2004/3/24 99/12/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.2004

## Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §175 impl;  
UFG Wr 1967 §1;  
UFG Wr 1967 §2 Z10;  
VwGG §41 Abs1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/12/0163

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/12/0231 E 19. Februar 1992 RS 1 (hier: nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Im Hinblick auf die inhaltliche Vergleichbarkeit der Regelung über den Dienstatunfall nach dem OÖ Gemeinde-UnfallfürsorgeG mit der Regelung des § 175 ASVG hat die belangte Behörde zutreffend die Rechtsprechung zu der zuletzt genannten Bestimmung herangezogen (Hinweis E 18.12.1989, 88/12/0181). Demnach führt eine Alkoholisierung allein noch nicht zwingend zum Verlust des Versicherungsschutzes, sondern nur dann, wenn Einflüsse der betrieblichen Tätigkeit bei der Verursachung des Unfalles so weit zurücktreten, daß diese auch als wesentliche Mitursache nicht mehr in Frage kommen (hier wurde als einzige Ursache für den Unfall des Bf der hohe Grad seiner Alkoholisierung angenommen und damit auch der ursächliche Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit - einschließlich der Weihnachtsfeier - verneint).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120162.X01

## Im RIS seit

30.04.2004

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)